

## § 100 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

---

### **Abschnitt 6 – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, medizinische und soziale Betreuung -> Unterabschnitt 1 – Anspruch auf medizinische Betreuung an Bord und an Land**

**Titel:** Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SeeArbG

**Gliederungs-Nr.:** 9513-38

**Normtyp:** Gesetz

#### **§ 100 SeeArbG – Besonderheiten bei der medizinischen Betreuung im Inland**

(1) Liegt das Schiff in einem inländischen Hafen, so hat ein in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten substitutiven Krankenversicherung versichertes Besatzungsmitglied, solange es an Bord bleibt, die Wahl zwischen der medizinischen Betreuung auf Kosten des Reeders oder der Krankenversicherung.

(2) Der Reeder kann das in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten substitutiven Krankenversicherung versicherte Besatzungsmitglied an die Krankenversicherung verweisen, wenn

1. eine Schiffsärztin oder ein Schiffsarzt oder ein vom Reeder beauftragter Arzt nicht zur Verfügung steht,
2. die Krankheit oder das Verhalten des Besatzungsmitglieds das Verbleiben an Bord nicht gestattet oder unzumutbar macht oder
3. der Erfolg der Behandlung gefährdet ist.